

# **Satzung der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Schulverpflegung sowie die Erhebung von Gebühren im Sekundarbereich**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 28.06.2023 beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich, Name und Geschäftsjahr**

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Wolfsburg begründete Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Mittags- und Nachmittagsverpflegung) im Sekundarbereich.
- (2) Zum Geltungsbereich gehören alle weiterführenden Schulen, die am Verpflegungskonzept der Stadt Wolfsburg teilnehmen.  
Der Geltungsbereich der Gebührensatzung erweitert sich automatisch auf alle weiterführende Schulen, die dem Verpflegungskonzept angeschlossen werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Schule, erbringt mit dieser Einrichtung für die Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsverpflegung eine steuerbefreite Leistung i.S.d. § 4 Abs. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:

Vorhalten und Einsatz von:

- a) technischer und personeller Ausstattung für das Verpflegungskonzept an den Schulen sowie für zeitlich begrenzte Übergangslösungen in Form einer Warmverpflegung.
  - b) Räumlichkeiten, insbesondere Küchen und (Mehrzweck-) Speiseräume.
  - c) Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z.B. Tische, Stühle, Warmhaltevorrichtungen, Geschirr, Besteck.
  - d) Rücknahme- und Entsorgungssystemen für Speisereste.
  - e) Spüldiensten.
- (2) Die Stadt Wolfsburg kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

Die Einrichtung steht den Schüler\*innen, Lehrkräften und dritten Personen an den Schulen, die an dem Verpflegungskonzept teilnehmen, für die Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsverpflegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigte\*r oder diesen gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII eine\*n Schüler\*in zur Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet hat.

### **§ 5 Anmeldung**

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen bzw. die Entgegennahme von Speisen und Getränken setzt voraus, dass der/die Schüler\*in oder die sonstige Person zuvor angemeldet worden ist bzw. sich angemeldet hat.
- (2) Die Anmeldung von Schüler\*innen an Schulen der Sekundarstufe erfolgt schriftlich und in der Regel bei Anmeldung an der jeweiligen Schule.
  - a) Die Anmeldung erfolgt gegenüber der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH Wollino.
  - b) Die Anmeldung bindet die Schüler\*innen, sofern kein entgegenstehendes pädagogisches Konzept an der Schule existiert, nicht an die Abnahme von Speisen, sondern berechtigt die Schüler\*innen zur Teilnahme an dem Vorbestell- und Abrechnungssystem.
  - c) Mit Verlassen der jeweiligen Schule erfolgt eine automatische Abmeldung.
- (3) Sonstige Personen können sich ebenfalls schriftlich durch Ausfüllen eines Anmeldebogens zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung gegenüber der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH Wollino anmelden. Im Falle der Minderjährigkeit erfolgt die Anmeldung durch den/die gesetzliche\*n Vertreter\*in.
- (4) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Erforderlichkeit durch ein ärztliches Attest zu belegen. Wird kein entsprechendes Attest eingereicht, kann keine Anmeldung erfolgen.

### **§ 6 Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) An den weiterführenden Schulen beträgt die Gebühr für Schüler\*innen bei Nutzung des Vorbestellsystems 4,00 Euro je Verpflegungstag.
- (2) Die Gebühr für eine Kaltverpflegung, beispielsweise in Form einer Lunchtüte, beträgt 4,00 Euro je Verpflegungstag.
- (3) Für sonstige Personen beträgt die Gebühr 5,40 Euro je Verpflegungstag.
- (4) Die Gebührensätze können ohne eine Änderung dieser Satzung jeweils zum 01.08. eines Jahres um bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.

## **§ 7 Ermäßigung der Benutzungsgebühr**

Die Gebühr nach § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 kann auf Antrag entfallen, wenn ein Nachweis aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes vorgelegt wird. Der Nachweis ist bei der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH abzugeben.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

Bei Nutzung des Vorbestell- und Abrechnungssystems gem. § 5 wird die Gebühr mit Vorbestellung bzw. bei Inanspruchnahme der Einrichtung fällig.

## **§ 9 Wirksamkeit von Erklärungen**

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung und der Gebührenabrechnung (An- und Abmeldungen, Änderungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit von dem/der Gebührenschuldner\*in grundsätzlich schriftlich bei der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH Wollino abgegeben werden.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg und die vom Geschäftsbereich Schule beauftragte Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH sind berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Mittags- und Nachmittagsverpflegung notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler\*innen und deren Sorgeberechtigten sowie der sonstigen Personen zu verarbeiten.

- (1) Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung der Mittags- und Nachmittagsverpflegung im Rahmen des Konzepts nach § 1 Abs. 2 benötigt werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Dritte, die in die Schulverpflegung eingebunden sind.
- (2) Die Schulsekretariate sind berechtigt, die notwendigen Daten im Auftrag der Stadt Wolfsburg zu erheben und an den Geschäftsbereich Schule bzw. die Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH zur weiteren Verarbeitung weiterzuleiten.
- (3) Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Satzung öffentlich bekannt gemacht: 17.09.2010

Satzung in Kraft getreten am: 18.09.2010

1. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht: 27.05.2011

1. geänderte Satzung in Kraft getreten am: 28.05.2011

2. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht: 20.12.2013

2. geänderte Satzung in Kraft getreten am: 21.12.2013

- |   |            |
|---|------------|
| 3. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht: | 01.08.2014 |
| 3. geänderte Satzung in Kraft getreten am:      | 01.09.2014 |
| 4. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht: | 03.07.2019 |
| 4. geänderte Satzung in Kraft getreten am:      | 01.08.2019 |
| 5. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht: | 23.09.2022 |
| 5. geänderte Satzung in Kraft getreten am:      | 24.09.2022 |
| 6. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht: | __.__.2023 |
| 6. geänderte Satzung in Kraft getreten am:      | __.__.2023 |

Wolfsburg, \_\_\_\_\_.2023

Der Oberbürgermeister